

JOHANNES GRÄBIG

Aktuelle Entwicklungen bei Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen

Vom Störer zum Täter – ein neues einheitliches Haftungskonzept?

Immaterialgüterrecht

In seiner Entscheidung „Kinderhochstühle im Internet“ (MMR 2011, 172) hat sich der BGH von der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht verabschiedet und stattdessen das aus dem allgemeinen Zivilrecht bekannte Haftungskonzept der Verkehrspflichtigen angewendet. Auch im Bereich des Immaterialgüterrechts nimmt die Rechtsprechung vermehrt eine täterschaft-

liche Haftung an. Diese Entwicklung – weg von einer Störerhaftung, hin zu einer täterschaftlichen Haftung – wird im Folgenden dargestellt. Zudem wird diskutiert, ob nicht auch im Immaterialgüterrecht auf die Störerhaftung verzichtet und ein einheitliches Haftungskonzept für mittelbare Rechtsverletzungen etabliert werden kann.

I. Einleitung

Bei Rechtsverletzungen im Internet haben es die Rechtsinhaber häufig schwer, die eigentlichen Täter zu verfolgen. Daher wird vielfach versucht, gegen greifbare Dritte vorzugehen, die zwar nicht Täter sind, aber dennoch einen Beitrag zur Rechtsverletzung geleistet, diese also mittelbar verursacht haben. Rechtsdogmatisch erfolgt dies über das Instrument der Störerhaftung, das eine Verbreiterung der Schuldnergruppe zur Ausweitung des Rechtsschutzes bezweckt. Die bloß mittelbare Verursachung einer Rechtsverletzung kann somit zur Haftung führen.

In der Rechtsprechung gibt es nun allerdings eine Tendenz weg von der Störerhaftung und hin zu einer täterschaftlichen Haftung. Dies wird in der Literatur überwiegend begrüßt und teilweise mit weitergehenden Forderungen nach einem einheitlichen Haftungskonzept für mittelbare Rechtsverletzungen verbunden. Dieser Beitrag zeigt diese Entwicklungen auf. Dazu wird zunächst ein Überblick über das Haftungssystem gegeben. Anschließend werden die unterschiedlichen Haftungskonzepte und ihre Entwicklungen bei mittelbaren Rechtsverletzungen im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht sowie im Patentrecht dargestellt. Schließlich wird untersucht, inwieweit sich die einzelnen Konzepte vereinheitlichen lassen.

II. Überblick über das Haftungssystem

Täter einer Rechtsverletzung ist derjenige, der die Rechtsverletzung selber begeht, also z.B. unlauter wirbt oder eine Patent-, Urheber- oder Markenrechtsverletzung begeht. Er haftet stets verschuldensunabhängig auf Unterlassung und Beseitigung. Hat er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, bestehen zudem Schadensersatzansprüche. Verursachen mehrere gemeinschaftlich die Rechtsverletzung, haften sie gem. § 830 Abs. 1 BGB als Mittäter. Voraussetzung dafür ist ein vorsätzliches, also bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, was zu einer wechselseitigen Zurechnung der Tatbeiträge führt.¹ Teilnehmer, also Anstifter und Gehilfen, haften nach § 830 Abs. 2 BGB wie Mittäter. Dem Teilnehmer wird die Handlung des Haupttäters zugerechnet, weil der Schadenseintritt von seinem Willen umfasst ist.² Eine Nebentäterschaft liegt schließlich vor, wenn mehrere Personen durch selbstständige Einzelhandlungen ohne bewusstes Zusammenwirken einen Schaden verursachen.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts existiert zudem eine verschuldensunabhängige Erfolgs-

¹ Palandt/Sprau, BGB, 70. Aufl. 2011, § 830 Rdnr. 3.

² HK-BGB/Staudinger, 6. Aufl. 2009, § 830 Rdnr. 6.

haftung für fremdes Verhalten ohne Entlastungsmöglichkeit.³ So haftet im Wettbewerbsrecht (§ 8 Abs. 2 UWG) und im Marken- und Urheberrecht (§§ 14 Abs. 7, 15 Abs. 6 MarkenG, § 99 UrhG) der Unternehmens- bzw. Betriebsinhaber als Nebentäter für Rechtsverletzungen seiner Mitarbeiter und Beauftragten. Grund dieser Haftung ist, dass der Inhaber, wenn er die Vorteile einer arbeitsteiligen Organisation in Anspruch nimmt, auch die damit verbundenen und in gewisser Weise auch beherrschbaren Risiken tragen muss. Er soll sich deshalb nicht hinter von ihm abhängigen Dritten verstecken können.

Bei der Störerhaftung handelt es sich um eine spezielle Form der Haftung Dritter für mittelbare Rechtsverletzungen außerhalb der Kategorien von Täterschaft und Teilnahme.⁴ Auf Grund der verschuldensunabhängigen Haftung kann der Rechtsinhaber nur die Unterlassung bzw. Beseitigung der Rechtsverletzung verlangen. Schadensersatzansprüche bestehen mangels gesetzlicher Grundlage nicht. Die Störerhaftung hat ihre Grundlage nicht im Deliktsrecht, sondern entstammt den sachenrechtlichen Abwehrensprüchen der §§ 862, 1004 BGB.⁵ Bei der Störerhaftung handelt es sich um eine eigene Verantwortlichkeit für die Mitwirkung an einem fremden Rechtsverstoß. Voraussetzung einer Haftung als Störer ist zunächst eine Rechtsverletzung. Nur wenn feststeht, dass es überhaupt zu einer Rechtsverletzung gekommen ist, können Ansprüche gegen den Störer geltend gemacht werden. Demnach haftet als Störer, wenn

- er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat,
- es ihm rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist, die unmittelbare Rechtsverletzung zu verhindern und
- er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

Bei mittelbaren Rechtsverletzungen ist der Verletzungserfolg eine durch Zwischenursachen vermittelte entfernte Folge eines Verhaltens. Im allgemeinen Deliktsrecht wird dem mittelbaren Schädiger die Verletzung dann zugerechnet, wenn er eine ihm obliegende Verkehrspflicht verletzt hat. Bei der Verkehrspflicht handelt es sich um eine allgemeine Rechtspflicht, wonach derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft oder andauern lässt, alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Gefahren von Dritten abzuwenden.⁶ Als Zurechnungskriterium haben die Verkehrspflichten sowohl eine haftungsbegründende als auch eine haftungsbegrenzende Funktion. Verletzt jemand eine ihn treffende

Verkehrspflicht und führt dies zu einer Rechtsverletzung, haftet er als Täter. Seine Haftung kann zudem neben eine evtl. bestehende Haftung des eigentlichen Schädigers treten, sodass er dann als Nebentäter haftet.

III. Haftungskonzepte für mittelbare Rechtsverletzungen

1. Wettbewerbsrecht

Im Wettbewerbsrecht wurden mittelbare Rechtsverletzungen seit langem über die Figur der Störerhaftung erfasst. Zunächst stellte der *BGH* an das Vorliegen des Störers sehr geringe Anforderungen. So haftete als Störer jeder, der auch ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden an dem Wettbewerbsverstoß eines Dritten in der Weise beteiligt war, dass er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkte.⁷ Voraussetzung war aber stets ein fremder Wettbewerbsverstoß (sog. Akzessorietäterfordernis).⁸ Damit die Störerhaftung nicht über Gebühr auf unbeteiligte Dritte erstreckt wird, setzte der *BGH* später das Bestehen von zumutbaren Prüfungspflichten voraus.⁹ In der Literatur wurde kritisiert, dass die Störerhaftung den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts überdehne, indem auch solche Personen haftbar gemacht werden, die den Wettbewerbsverstoß gar nicht selber begehen können,¹⁰ etwa weil sie keinen Standesregeln unterliegen. Denn das Wettbewerbsrecht sanktioniere die objektive Verletzung einer Verhaltenspflicht und nicht, wie bei den Immaterialgüterrechten und sonstigen absoluten Rechten, die Beeinträchtigung eines fremden Rechts. § 1004 BGB als Fall des Erfolgsunrechts könne daher nicht zu einer wettbewerbsrechtlichen Haftung von Personen führen, die weder Täter noch Teilnehmer seien.

Mit seiner Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“¹¹ leitete der *BGH* dann eine Kehrtwende bei der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht ein.¹² In seiner bisherigen Rechtsprechung zu Verkehrspflichten erblickte der *BGH* für das Immaterialgüter- und das Wettbewerbsrecht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Dieser Rechtsgedanke gelte sowohl für das im Immaterialgüterrecht vorkommende Erfolgs- als auch für das im Wettbewerbsrecht vorliegende Handlungsunrecht. Der *BGH* nahm daher eine eigene täterschaftliche Haftung desjenigen an, der durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr in einer ihm zurechenbaren Weise die Gefahr eröffnet, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzt, wenn er diese Gefahr nicht i.R.d. Möglichen und Zumutbaren begrenzt. Er stützte diese Haftung auf die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten, die sich zu Prüfungspflichten konkretisieren, deren Umfang sich wiederum nach den zur Störerhaftung entwickelten Grundsätzen richtet. Auf Tatbestandsebene gibt es daher keine Unterschiede zwischen der Störerhaftung und der täterschaftlichen Haftung wegen der Verletzung von Verkehrspflichten. Bei den Verkehrspflichten handelt es sich um deliktische Sorgfaltspflichten, deren Verletzung den Vorwurf fahrlässigen Handelns begründet.¹³ Dies führt auf Rechtsfolgenseite dazu, dass der Verletzer einer Verkehrspflicht als (Neben-)Täter – anders als bei der Störerhaftung – nun auch auf Schadensersatz haften kann.

In der Literatur wurde daraufhin spekuliert, ob sich der *BGH* damit vollständig von der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht verabschiedet habe, oder ob es noch einen geringen Anwendungs-

³ Bergmann, in: Harte/Henning (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rdnr. 240 f.; Ohly, in: Piper/Ohly/Sosnizza, UWG, 5. Aufl. 2010, § 8 Rdnr. 143; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl. 2011, § 8 Rdnr. 2.33; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. 2010, Vor §§ 14–19d Rdnr. 43; Fezer, MarkenR, 4. Aufl. 2009, § 14 Rdnr. 1055; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl. 2008, § 99 Rdnr. 1; Vinck, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 81 Rdnr. 16; Bohne, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhR, 3. Aufl. 2009, § 99 Rdnr. 1; dazu ausf. Renner/Schmidt, GRUR 2009, 908.

⁴ Fürst, WRP 2009, 378, 379.

⁵ BGH GRUR 2002, 618, 619 m.w.Nw.; krit. Ahrens, WRP 2007, 1281, 1284.

⁶ Palandt/Sprau (o. FuBn. 1), § 823 Rdnr. 46.

⁷ BGH GRUR 1990, 373, 374.

⁸ Köhler (o. FuBn. 3), § 8 Rdnr. 2.12.

⁹ BGH GRUR, 1997, 313, 316.

¹⁰ Dazu Köhler, GRUR 2008, 1, 2 m.w.Nw.; Fürst, WRP 2009, 378, 379; Leistner/Stang, WRP 2008, 533, 534 f., 537 m.w.Nw.; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 2 m.w.Nw.; J.B. Nordemann, in: Hilty/Drexl/W. Nordemann (Hrsg.), FS Loewenheim, 2009, S. 215 f. m.w.Nw.; Hartmann, Unterlassungsansprüche im Internet, 2009, S. 52 f. m.w.Nw.

¹¹ BGH MMR 2007, 634 m. Anm. Köster/Jürgens.

¹² Anhaltspunkte gab es schon früher, s. BGH GRUR 2003, 969, 970; BGH MMR 2006, 672.

¹³ Ausf. MüKo-BGB/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 823 Rdnr. 64, 232 f.

bereich gäbe.¹⁴ Auch die Rechtsprechung griff in mehreren Entscheidungen die neue Linie des *BGH* auf.¹⁵ So verurteilte das *LG München I* den Betreiber eines Internet-Shopping-Portals als Täter eines Wettbewerbsverstoßes sowohl unter dem Gesichtspunkt eines eigenen Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 HWG als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG als auch unter dem Aspekt der Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten, durch die es Dritten ermöglicht wurde, unzulässige Werbung zu schalten.¹⁶ Das *LG Frankfurt/M.* sprach einem Rechtsanwalt einen Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber eines Webkatalogs zu, in dem ein anderer Rechtsanwalt mit dem nicht existierenden „Fachanwalt für Markenrecht“ geworben hatte.¹⁷ Das Gericht stützte den Anspruch auf eine täterschaftliche Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten nach den Grundsätzen der „Jugendgefährdende Medien“-Entscheidung. Schließlich setzte sich das *OLG Köln* ausführlich mit dieser Entscheidung i.R.d. Haftung eines Verlegers für irreführende Anzeigen auseinander.¹⁸ Es kam zu einer Haftung auf Grund der Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Verhaltenspflichten, wobei es wegen des „sensiblen Bereichs der Gesundheitsvorsorge“ sogar Prüfpflichten vor einer ersten Veröffentlichung und somit ohne konkreten Anlass annahm. Auch der *Patentsenat des BGH* sah in der „Jugendgefährdende Medien“-Entscheidung eine Abkehr von der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht.¹⁹

In der Entscheidung „Kinderhochstühle im Internet“²⁰ versetzte der *BGH* der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht schließlich endgültig den Todesstoß. Er entschied, dass eine Störerhaftung in den dem Verhaltensunrecht zuzuordnenden Fällen nicht in Betracht kommt. Da es bei Wettbewerbsverstößen regelmäßig um Verhaltensunrecht geht,²¹ wurde die Figur der Störerhaftung damit für das Wettbewerbsrecht endgültig aufgegeben.²² In dieser Entscheidung stellte der *BGH* zudem klar, dass sich die Annahme einer Erfolgsabwendungspflicht und der Umfang der daraus resultierenden zumutbaren Verkehrspflichten nicht bzgl. aller Rechtsverletzungen verallgemeinern lassen.²³ Die Annahme einer Erfolgsabwendungspflicht in der „Jugendgefährdende Medien“-Entscheidung bezieht sich auf den Vertrieb jugendgefährdender, volksverhetzender und gewaltverherrlichender Medien, also um die Gefährdung höchster Rechtsgüter. Bei Kennzeichenrechtsverletzungen bzw. Wettbewerbsverstößen sind die Erfolgsabwendungs- bzw. Prüfungspflichten wegen der geringeren Wertigkeit in der Regel schwächer.²⁴

Eine weitere Akzentuierung des neuen Haftungssystems nahm der *BGH* in seiner „Halzband“-Entscheidung²⁵ vor, die zeitlich zwischen den o.g. Entscheidungen erging. Er kam dort sowohl zu einer wettbewerbs- als auch urheber- und markenrechtlichen Haftung, weil der Inhaber eines Mitgliedkontos bei *eBay* dieses nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert hatte. Der Kontoinhaber müsse sich demnach so behandeln lassen, als habe er selbst gehandelt. Ihm werde die Rechtsverletzung des Dritten als eigenes täterschaftliches Handeln zugerechnet, ohne dass es eines Verstoßes gegen weitere Prüfungspflichten bedürfe. Der *BGH* sah in der unzureichenden Sicherung einen eigenen, gegenüber der Störerhaftung im Immaterialgüterrecht und den Verkehrspflichten selbstständigen Zurechnungsgrund.

Somit gibt es im Wettbewerbsrecht keine Störerhaftung mehr. Die bislang von dieser erfassten Fälle werden nun hauptsächlich unter dem Aspekt der (neben-)täterschaftlichen Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten behandelt. Deren Verletzung begründet einen Fahrlässigkeitsvorwurf, der wiederum Schadensersatzansprüche auslösen kann. Die Verkehrspflichten entsprechen dabei inhaltlich den i.R.d. Störerhaftung entwickelten Prüfpflichten.²⁶ Daneben besteht in wenigen Ausnahmefällen noch eine Haftung für zugerechnete Verletzungshandlungen, etwa bei der unzureichenden Sicherung von Mit-

gliedskonten. Hier erscheint es durchaus möglich, dass die Rechtsprechung noch weitere solcher Zurechnungstatbestände entwickelt.²⁷ Insgesamt gibt es im Wettbewerbsrecht damit drei Haftungskategorien. Zunächst haftet der Täter, der selber unlauter wirbt. Dann haftet derjenige als (Neben-)Täter, der wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten verletzt. Und schließlich kommt eine (neben-)täterschaftliche Haftung aus Zurechnungsaspekten, nämlich entweder nach § 8 Abs. 2 UWG oder nach den Grundsätzen der „Halzband“-Entscheidung in Betracht.

2. Urheber- und Markenrecht

Im Urheber- und Markenrecht existiert seit jeher die Figur der Störerhaftung.²⁸ Gerade im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen im Internet wurde sie durch mehrere Entscheidungen präzisiert.²⁹

Im Nachklang zu den angesprochenen *BGH*-Urteilen lässt sich nun einigen Entscheidungen eine Tendenz zur Abkehr von der Störerhaftung entnehmen. So kam das *LG Berlin* wegen einer fahrlässigen Verletzung von Verkehrspflichten i.S.d. „Jugendgefährdende Medien“-Entscheidung zu einer markenrechtlichen Schadensersatzhaftung eines Admin-C.³⁰ Das *LG Düsseldorf* bejahte neben einer Störerhaftung auch eine täterschaftliche Haftung des Internetanschlusshabers für Rechtsverletzungen Dritter nach den Grundsätzen der „Halzband“-Entscheidung.³¹ Das *OLG Hamburg* ging von einer (mit-)täterschaftlichen Haftung einer Internetplattform aus, auf der Nutzer Fotos hochladen und entsprechende Links verbreiten können.³² Nach Ansicht des *OLG Hamburg* habe der Anbieter mit dem Bereitstellen von Speicherplatz und der Zurverfügungstellung des Links einen wesentlichen Tatbeitrag zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung durch die Nutzer geleistet. Weil er sich diese Fotos zu eigen gemacht habe (i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG), treffe ihn eine täterschaftliche Verantwortung und komme zudem eine Privilegierung nach dem TMG nicht in Betracht. Im Anschluss an dieses Urteil entschied das *LG Hamburg*, dass *YouTube* sich die von Nutzern eingestellten Videos zu eigen mache

¹⁴ Für eine vollständige Abkehr *Köhler*, GRUR 2008, 1, 5 f.; *Volkman*, CR 2008, 232; *Deichfuß*, jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 2; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 9; *Leistner/Stang*, LMK 2010, 297473 (früher noch skeptisch, s. WRP 2008, 533, 534, 537, 539); *Peifer*, jurisPR-WettbR 5/2009 Anm. 1; *Volkman*, K&R 2010, 368, 369; dazu auch *Hess*, GRUR-Prax 2011, 25; *Fürst*, WRP 2009, 378, 379; skeptisch *Döring*, WRP 2007, 1131, 1133, 1135, 1140; *Wimmers/Heymann*, MR-Int 2007, 222, 225.

¹⁵ Weitere Beispiele bei *Loschelder/Dörre*, WRP 2010, 822, 823; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 4 Fußn. 34.

¹⁶ *LG München I* WRP 2009, 491.

¹⁷ *LG Frankfurt/M.* MMR 2010, 336.

¹⁸ *OLG Köln* GRUR-Prax 2010, 566 m. Anm. *Blind*.

¹⁹ *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.) = GRUR 2009, 1142, 1144 m. Anm. *Gärtner*.

²⁰ *BGH* MMR 2011, 172 m. Anm. *Engels*.

²¹ *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1286; *Leistner/Stang*, WRP 2008, 533, 535; *Fezer*, UWG, 2. Aufl. 2010, § 3 Rdnr. 183.

²² So auch *Engels*, MMR 2011, 175 f.; *Hess*, GRUR-Prax 2011, 25; *Leible/Jahn*, LMK 2011, 314820; *Spindler*, GRUR 2011, 101, 105.

²³ *Spindler*, GRUR 2011, 101, 103.

²⁴ *Engels*, MMR 2011, 175, 176; *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1289.

²⁵ *BGH* MMR 2009, 391.

²⁶ *BGH* MMR 2007, 634, 637 m. Anm. *Köster/Jürgens*; *Engels*, MMR 2011, 175, 176; *Rössel*, jurisPR-ITR 2/2011 Anm. 2; *Klatt*, ZUM 2009, 265, 268; *Leistner/Stang*, WRP 2008, 533, 536, 538; *Nordemann/Conrad*, GRUR-Int. 2010, 953, 955; *Loschelder/Dörre*, WRP 2010, 822, 826; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 17.

²⁷ *Hess*, GRUR-Prax 2011, 25.

²⁸ *BGH* GRUR 1955, 492, 500; v. *Gamm*, UrhG, 1968, § 97 Rdnr. 20, 25; zur Entwicklung der Störerhaftung im Urheberrecht *Leistner*, GRUR 2006, 801; für das Markenrecht *BGH* GRUR 1957, 352, 353 m.w.Nw.; *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1282 f.

²⁹ *BGH* MMR 2001, 671 m. Anm. *Welzel*, MMR 2001, 744; *BGH* MMR 2004, 668 m. Anm. *Hoeren*; *BGH* MMR 2007, 507 m. Anm. *Spindler*; *BGH* MMR 2008, 531.

³⁰ *LG Berlin* MMR 2009, 348; zur Haftung im Domainrecht vgl. *Hoeren/Gräbig*, Mitt. 2010, 501.

³¹ *LG Düsseldorf* MMR 2009, 780 m. Anm. *Solmecke/Müller*.

³² *OLG Hamburg* MMR 2009, 721 (Ls.).

und deshalb bei urheberrechtsverletzenden Videos als Täter hafte.³³ Bei den letzten drei Urteilen erscheint die Annahme einer täterschaftlichen Haftung allerdings rechtsfehlerhaft.³⁴ Das *OLG Hamburg* hat später in einer vergleichbaren Konstellation dann auch eine täterschaftliche Haftung des Plattformbetreibers abgelehnt.³⁵

Einen wiederum anderen Weg ist das *OLG Hamburg* in einer Entscheidung zur Haftung von *eBay* gegangen.³⁶ Auf eine Störerhaftung stellte es ausdrücklich nicht ab. Vielmehr ging es davon aus, dass es sich bei der Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten i.R.d. Störerhaftung im Kern um eine Unterlassungshaftung als Gehilfe handele.³⁷ Viele der bislang nach den Grundsätzen der Störerhaftung entschiedenen Sachverhalte seien in Wahrheit Fälle der Beihilfe durch Unterlassen und ließen sich deshalb nach den allgemeinen Grundsätzen von Täterschaft und Teilnahme lösen. Die Garantenstellung ergebe sich dabei aus der Verletzung von Verkehrspflichten. Diese Entscheidung wurde zwar vom *BGH* aufgehoben.³⁸ Eine Gehilfenhaftung durch Unterlassen erkannte der *BGH* allerdings (nur) deshalb nicht an, weil *eBay* keine Prüfpflichten verletzt habe. Ob sich eine Erfolgsabwendungspflicht von *eBay* wie bei dem Vertrieb jugendgefährdender, volksverhetzender und gewaltverherrlichender Medien auch für Kennzeichenrechtsverletzungen ergebe, ließ der *BGH* ausdrücklich offen. Bereits in seinen Entscheidungen „Internetversteigerung I“³⁹ und „Internetversteigerung II“⁴⁰ hatte er die Konstruktion einer Gehilfenhaftung grundsätzlich anerkannt, dort aber mangels (bedingten) Vorsatzes abgelehnt. Da sich der Vorsatz auf die konkret drohende Haupttat beziehen muss, hatte es der *BGH* in den beiden Entscheidungen offen gelassen, ob der Gehilfenvorsatz allein schon aus einer nachhaltigen Verletzung von Prüfungspflichten – also einem Unterlassen – hergeleitet werden kann.

Es lässt sich feststellen, dass verschiedene Gerichte zunehmend Sachverhalte einer täterschaftlichen Haftung zuordnen, die eigentlich klassische Fälle einer Störerhaftung sind. Das *LG Berlin* ging in seiner anfangs genannten Entscheidung zur Haftung des Admin-C sogar noch weiter, indem es nicht nur eine Unterlas-

sungshaftung, sondern sogar eine verschuldensabhängige Schadensersatzhaftung annahm. Trotz dieser Tendenzen hat der *BGH* in späteren Entscheidungen weiterhin an der Störerhaftung festgehalten.⁴¹

3. Patentrecht

Im Patentrecht wird ein wiederum anderer Weg zur Erfassung von mittelbaren Rechtsverletzungen gegangen. Im Mittelpunkt steht dort § 10 PatG, in dem bezüglich der Anbieter und Lieferanten patentgefährdender Teile die Figur der mittelbaren Patentverletzung als verselbstständiger Gefährdungstatbestand ausdrücklich geregelt ist.⁴² Hierbei handelt es sich um eine eigenständige, unabhängige Verletzungshandlung und nicht um eine Teilnahme an einer unmittelbaren Verletzung.⁴³ Eine Haftung des Unternehmens- bzw. Betriebsinhabers für Rechtsverletzungen seiner Mitarbeiter und Beauftragten – wie im Marken- und Urheberrecht – existiert im Patentrecht nicht.⁴⁴

Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 10 PatG greift die Rechtsprechung bei der Verantwortlichkeit Dritter in der Regel nicht auf die Grundsätze der Störerhaftung zurück.⁴⁵ Diese mittelbaren Patentverletzungen werden vielmehr überwiegend über eine nebetäterschaftliche Fahrlässigkeitshaftung erfasst. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass der Schädiger eine der in § 9 Satz 2 PatG genannten Verletzungshandlungen selber vornimmt.⁴⁶ Vielmehr ist es ausreichend, wenn er lediglich eine weitere Ursache für die von ihm dadurch ermöglichte Rechtsverletzung eines Dritten setzt.⁴⁷ Für eine täterschaftliche Haftung reicht somit grundsätzlich jede vorwerfbare Verursachung der Rechtsverletzung einschließlich der ungenügenden Vorsorge.⁴⁸ Gemeint ist damit, dass derjenige, der unter der Verletzung einer Rechtspflicht den tatbestandlichen Erfolg mitverursacht hat, für diesen ebenso einstehen muss, wie wenn er vorsätzlich zu ihm beitrüge.⁴⁹ Die Zurechnung der fremden Rechtsverletzung erfolgt also wegen der Verletzung einer Rechtspflicht. Bei dieser handelt es sich der Sache nach um Verkehrspflichten,⁵⁰ deren Verletzung einen Sorgfaltspflichtverstoß darstellt und somit den Vorwurf fahrlässigen Handelns begründet.⁵¹ Dies führt dazu, dass im Patentrecht mittelbare Rechtsverletzungen, anders als bei der Störerhaftung im Urheber- und Markenrecht, zu einer Schadensersatzhaftung führen, da für einen solchen Anspruch nach § 139 Abs. 2 PatG Fahrlässigkeit ausreicht. Mittelbare Rechtsverletzungen werden daher im Patentrecht über das Konzept einer nebetäterschaftlichen Fahrlässigkeitshaftung auf Grund von mittelbaren Verursachungsbeiträgen unter der Verletzung einer Rechtspflicht erfasst.⁵²

4. Zwischenergebnis

Mittelbare Rechtsverletzungen werden im Immaterialgüterrecht und im Wettbewerbsrecht durch unterschiedliche Haftungskonzepte erfasst. Im Wettbewerbsrecht wurde das Institut der Störerhaftung aufgegeben und die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen mit der Verletzung von (wettbewerbsrechtlichen) Verkehrspflichten begründet. Zudem werden Rechtsverletzungen Dritter nach § 8 Abs. 2 UWG sowie den Grundsätzen der „Halzband“-Entscheidung wie eigenes täterschaftliches Handeln zugerechnet. Im Urheber- und Markenrecht wird weiterhin an der Störerhaftung festgehalten, wengleich es auch vermehrt Ansätze für eine täterschaftliche Haftung gibt (z.B. Gehilfenhaftung durch Unterlassen). Haftungsgrund ist dabei die Verletzung von Prüfpflichten. Die Haftung im Patentrecht ähnelt derjenigen im Wettbewerbsrecht. Außerhalb des Spezialtatbestands des § 10 PatG wird eine Haftung Dritter mit der Verletzung einer Rechtspflicht begründet, bei der es sich um Verkehrspflichten handelt, deren Verletzung regelmäßig zu einem Fahrlässigkeitsvorwurf führt.

33 *LG Hamburg* MMR 2010, 833 m. Anm. *Christiansen; Roggenkamp*, jurisPR-ITR 21/2010 Anm. 2.

34 So auch die beiden Anmerkungen von *Solmecke/Müller* (o. Fußn. 31) und *Christiansen* (o. Fußn. 33).

35 *OLG Hamburg* MMR 2011, 49.

36 *OLG Hamburg* WRP 2008, 1569, 1588 ff.; dazu *Fürst*, WRP 2009, 378 ff.

37 *OLG Hamburg* WRP 2008, 1569, 1591.

38 *BGH* MMR 2011, 172 m. Anm. *Engels*.

39 *BGH* MMR 2004, 668 m. Anm. *Hoeren*.

40 *BGH* MMR 2007, 507 m. Anm. *Spindler*; so zuletzt auch *BGH* MMR 2011, 459 m. Anm. *Finger*.

41 Für das Urheberrecht s. *BGH* MMR 2009, 625; *BGH* MMR 2010, 565, 566; für das Markenrecht s. *BGH* MMR 2009, 827 = GRUR 2009, 1167, 1171 m. Anm. *Matthes/Liedtke*; *BGH* MMR 2011, 172 m. Anm. *Engels*; zuletzt *BGH* MMR 2011, 459 m. Anm. *Finger*.

42 Dazu *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 9 ff.

43 *Ahrens*, WRP 2007, 1281, 1283; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 10.

44 *Renner/Schmidt*, GRUR 2009, 908, 912.

45 *Haedicke*, in: *Leistner* (Hrsg.), Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, 2010, S. 230; sofern von einem Störer gesprochen wird, ist damit in der Regel der (unmittelbare und mittelbare) Verletzer gemeint, vgl. *Rogge/Grabinske*, in: *Benkard*, Patentgesetz, 10. Aufl. 2006, § 139 Rdnr. 19 f.; *Mes*, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, 2. Aufl. 2005, § 139 Rdnr. 38 ff.; *Kühnen*, in: *Schulte* (Hrsg.), Patentgesetz, 8. Aufl. 2008, § 139 Rdnr. 20 ff.

46 *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.) = GRUR 2009, 1142, 1145 m. Anm. *Gärtner*.

47 *BGH* GRUR 1999, 977, 979; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 14.

48 *BGH* GRUR 2007, 313, 314.

49 *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.) = GRUR 2009, 1142, 1145 m. Anm. *Gärtner*.

50 *Haedicke*, JZ 2010, 150, 151; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 16.

51 Ausf. *MüKo-BGB/Wagner* (o. Fußn. 13), § 823 Rdnr. 64, 232 f.; vgl. auch *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.).

52 *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 16.

IV. Einheitliches Haftungskonzept der Verkehrspflichten im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht?

Mit der Abkehr von der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht stellt sich die Frage, ob nicht die bislang unterschiedlichen Haftungssysteme für mittelbare Rechtsverletzungen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht durch eine Übertragung des Haftungskonzepts der Verkehrspflichten auch auf das Immaterialgüterrecht vereinheitlicht werden können.⁵³ Ausgangspunkt solcher Überlegungen ist, dass Haftungsgrund sowohl im Wettbewerbs- als auch im Urheber- und Markenrecht sowie dem Patentrecht stets die Verletzung einer Rechtspflicht ist.⁵⁴ Im Wettbewerbsrecht sind es die Verkehrspflichten, die den Prüfpflichten bei der Störerhaftung entsprechen, im Urheber- und Markenrecht die Prüfpflichten und im Patentrecht ist es die Verletzung von Sorgfaltspflichten auf Grund der Verletzung von Verkehrspflichten. Konsequenz wäre zum einen die Abschaffung der Störerhaftung. Zum anderen würde auf Rechtsfolgenseite derjenige, der i.R.d. Störerhaftung bislang nur auf Unterlassung gehaftet hat, wegen des zumindest fahrlässigen Verstoßes gegen eine Verkehrspflicht nun auch auf Schadensersatz haften.

Gegen eine Abkehr von der Störerhaftung auch im Immaterialgüterrecht spricht nach Auffassung des *BGH* die Unterscheidung zwischen Verhaltensunrecht (beim Wettbewerbsrecht) und Erfolgsunrecht (beim Immaterialgüterrecht).⁵⁵ So stellte er in seiner Entscheidung „Kinderhochstühle“ fest, dass eine Störerhaftung in den dem Verhaltensunrecht zuzuordnenden Fällen nicht (mehr) in Betracht komme. Auch in der „Sommer unseres Lebens“-Entscheidung kommt die Unterscheidung zwischen Verhaltens- und Erfolgsunrecht zum Ausdruck. Dort lehnte der *BGH* eine täterschaftliche Urheberrechtsverletzung auf Grund der Verletzung von Verkehrspflichten ab, weil der Beklagte nicht selbst die Merkmale eines der handlungsbezogenen Verletzungstatbestände des Urheberrechts erfüllt, also selbst keine öffentliche Zugänglichmachung begangen habe. Denn Voraussetzung sei, dass die Merkmale einer täterschaftlichen Haftung nach dem jeweiligen Haftungsregime erfüllt seien.

Doch überzeugt diese Unterscheidung zwischen Verhaltens- und Erfolgsunrecht nicht.⁵⁶ Zunächst hat der *BGH* selbst ausgeführt, dass die Haftung für Verkehrspflichtverletzungen auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz beruhe – und zwar unabhängig davon, ob sich die Gefahr in einem Erfolgs- oder in einem Handlungsunrecht realisiert habe.⁵⁷ Die Verkehrspflichten als allgemeiner Rechtsgrundsatz gelten daher auch im Immaterialgüterrecht.⁵⁸ Zudem bezieht die Lehre vom Erfolgsunrecht, wonach die Rechtsgutverletzung die Rechtswidrigkeit indiziert, ihr Unrechtsurteil auf die vorangegangene Handlung; der spätere Erfolgseintritt bestätigt nur die Rechtswidrigkeit der Handlung.⁵⁹ Die Gefahr, die von einem rechtswidrigen Verhalten ausgeht, hat sich dort lediglich realisiert. Selbstverständlich kann eine bloß mittelbare Handlung bei einer Verletzung von Verkehrspflichten zu einer täterschaftlichen Haftung führen, (auch) wenn der Schädiger nicht die letzte zum Erfolgseintritt führende Ursache gesetzt hat.⁶⁰ Demnach kommt im Deliktsrecht, zu dem auch das Urheber- und Markenrecht als Sondergesetze zählen, eine täterschaftliche Haftung nicht nur bei einer eigenhändigen Verletzung absoluter Rechtsgüter, sondern auch bei nur mittelbarer Verursachung in Betracht.⁶¹ So geht auch der *Patentsenat des BGH* von einer täterschaftlichen (Fahrlässigkeits-)Haftung desjenigen aus, der lediglich eine weitere Ursache für die Rechtsverletzung setzt, indem er eine von ihm ermöglichte Rechtsverletzung durch einen Dritten nicht unterbindet.⁶²

Auf Rechtsfolgenseite wird gegen eine Abkehr von der Störerhaftung im Immaterialgüterrecht eingewendet, dass derjenige,

der i.R.d. Störerhaftung nur auf Unterlassung gehaftet hat, unter einem an den Grundsätzen von (Neben-)Täterschaft und Teilnahme ausgerichteten Haftungskonzept auch für Schadensersatzansprüche geradestehen muss. Dieser Einwand überzeugt allerdings aus mehreren Gründen nicht. Zunächst erscheint es argumentativ bedenklich, wegen Auswirkungen auf Rechtsfolgenseite eine dogmatische Konstruktion an sich abzulehnen. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Unterlassungshaftung nicht bloß in einem kostenneutralen Beenden des Verursachungsbeitrags erschöpft. Gerade wenn im Bereich der Providerhaftung proaktive Prüfpflichten angenommen werden, kommen auf die Unternehmen erhebliche Kosten für qualifiziertes Personal und aktuelle Filtersoftware zu. Bei den in der Praxis zahlreichen Fällen von Rechtsverletzungen im Internet wird zudem durch die §§ 8–10 TMG eine Schadensersatzhaftung der Provider ausgeschlossen. Insoweit hätte eine Änderung des Haftungssystems also keine Auswirkungen. Darüber hinaus führt die jetzige Rechtslage zu nicht nachvollziehbaren Haftungskonsistenzen,⁶³ wenn ein Unternehmen wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten Schadensersatz leisten muss, bei einer Inanspruchnahme als Störer bei Marken- bzw. Urheberrechtsverletzungen Dritter aber nur auf Unterlassung haftet. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass ein an den Kategorien von Täterschaft und Teilnahme ausgerichtetes Haftungskonzept zwar den Weg zu Schadensersatzansprüchen öffnet. Allerdings ist der Begriff der Verkehrspflichten derart abstrakt, dass auf Tatbestandsebene genügend Flexibilität besteht, um dem Einzelfall gerecht zu werden und unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

V. Fazit

Die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen wird im Wesentlichen von zwei verschiedenen Haftungskonzepten erfasst. Zum einen wird sie mit einer verschuldensunabhängigen Störerhaftung begründet und zum anderen über Verkehrspflichten, deren Verletzung einen Sorgfaltspflichtverstoß begründet, der wiederum zu einer Fahrlässigkeitshaftung führt. Nachdem der *BGH* im Wettbewerbsrecht die Störerhaftung nicht mehr anwendet, sondern die davon erfassten Fälle über (wettbewerbsrechtliche) Verkehrspflichten löst, stellt sich die Frage, ob nicht auch im Urheber- und Markenrecht auf die Störerhaftung verzichtet werden kann. Wichtigste Konsequenz wäre, dass die ursprünglichen Störer nun als Nebentäter grundsätzlich auch auf Schadensersatz haften würden. Die dagegen vom *BGH* heran-

53 Ahrens, WRP 2007, 1281, 1290; Köhler, GRUR 2008, 1, 6 f.; Fürst, WRP 2009, 378, 388; Klatt, ZUM 2009, 265, 267 f., 274; Stang/Hühner, GRUR 2010, 636, 637; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 18 ff.; Leible/Jahn, LMK 2010, 306719; Peifer, jurisPR-WettbR 5/2009 Anm. 1; Haedicke, JZ 2010, 150, 153; Haedicke (o. FuBn. 45), S. 229 ff.; J.B. Nordemann (o. FuBn. 10), S. 219 ff.; vgl. auch Nelles, K&R 2011, 124 f.

54 *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.); zust. Leistner/Stang, LMK 2010, 297473.

55 Vgl. Schaefer, ZUM 2010, 699; OLG Hamburg MMR 2008, 823; Stang/Hühner, GRUR 2010, 632, 633; Spindler, GRUR 2011, 101, 102 f.; Hess, GRUR-Prax 2011, 25.

56 Ahrens, WRP 2007, 1281, 1285 f.; Stang/Hühner, GRUR 2010, 632, 633; Spindler, GRUR 2011, 101, 102 f.; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 3, 18; Spindler, CR 2010, 592, 594; i.E. auch *BGH* MMR 2009, 798 (Ls.) = GRUR 2009, 1142, 1144 f. m. Anm. Gärtner; a.A. Hartmann (o. FuBn. 10), S. 62 f.

57 *BGH* MMR 2007, 634, 637 m. Anm. Köster/Jürgens; zu diesem Widerspruch auch Rössel, jurisPR-ITR 2/2011 Anm. 2; vgl. auch Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 2; J.B. Nordemann (o. FuBn. 10), S. 220.

58 *BGH* MMR 2007, 634, 637 m. Anm. Köster/Jürgens.

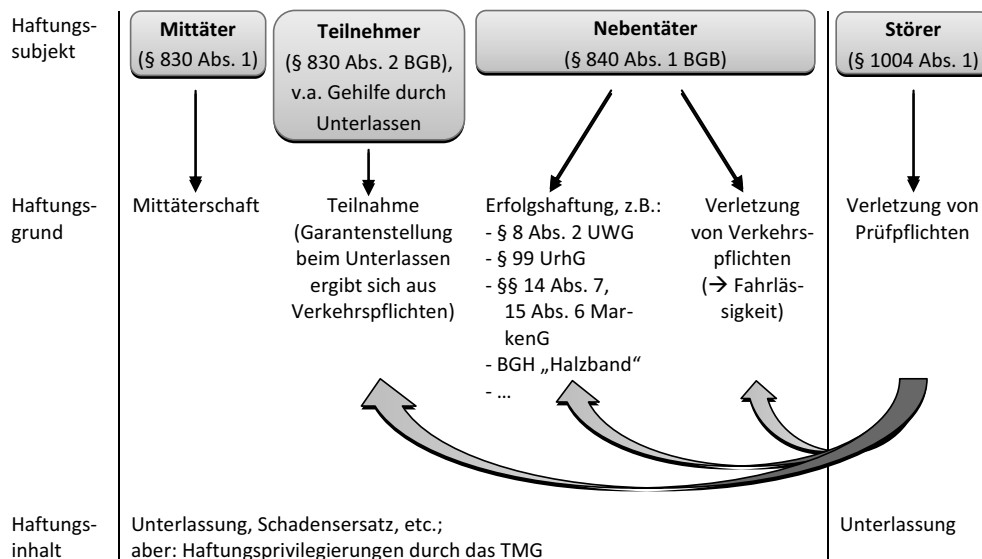
59 HK-BGB/Staudinger (o. FuBn. 2), § 823 Rdnr. 72; MüKo-BGB/Wagner (o. FuBn. 13), § 823 Rdnr. 8.

60 HK-BGB/Staudinger (o. FuBn. 2), § 823 Rdnr. 75; Leistner, GRUR-Beil. 2010, 1, 18.

61 Köhler, GRUR 2008, 1, 6; Stang/Hühner, GRUR 2010, 632, 633.

62 *BGH* GRUR 1999, 977, 979.

63 Döring, WRP 2007, 1131, 1137; Deichfuß, jurisPR-WettbR 12/2009 Anm. 2; Rössel, jurisPR-ITR 2/2011 Anm. 2.



gezogene Unterscheidung von Verhaltens- und Erfolgsunrecht überzeugt jedenfalls nicht. Vorteil wäre hingegen ein einheitliches und dogmatisch überzeugendes Haftungskonzept, in dessen Rahmen man auf die lange Tradition und Kasuistik im allgemeinen Zivilrecht zurückgreifen könnte.

Entsprechend vorstehender Grafik könnten die bisherigen Fälle der Störerhaftung vor allem über eine nebenschaftliche Haftung wegen der Verletzung von Verkehrspflichten und aus Zurechnungsgesichtspunkten, wie etwa nach der „Halzband“-Entscheidung, erfasst werden. Bei einem Vorsatz hinsichtlich einer konkreten Haupttat kommt außerdem eine Gehilfenhaftung durch Unterlassen in Betracht, wobei sich die Garantenstellung wiederum aus den Verkehrspflichten ergibt. Der Weg von einer Störerhaftung hin zu einer täterschaftlichen Haftung

bei mittelbaren Rechtsverletzungen ist also grundsätzlich eröffnet. Es bleibt abzuwarten, ob der *BGH* ihn zukünftig auch einschlägt. Einen ersten Schritt ist der *BGH* mit der „MP3-Player-Import“-Entscheidung bereits gegangen, in der er die einzelnen Konzepte der Verantwortlichkeit nicht vorsätzlich handelnder Beteiligten an einer Rechtsverletzung gegenübergestellt sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet hat.



Dr. Johannes Gräbig
ist Rechtsreferendar am LG Duisburg.